Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. November 1963	Nr. 25

Tag	Inhalt:	Seite
21. 10. 63	Viehseuchenanordnung zur Aufhebung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest	153
22. 10. 63	Anordnung über die Änderung der Zweiten Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung	154

Viehseuchenanordnung
zur Aufhebung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

Vom 21. Oktober 1963

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 18. Oktober 1962 (GVBl. I S. 469) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest vom 5. März 1963 (GVBl. I S. 25) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1963

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Anordnung über die Änderung der Zweiten Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung

Vom 22. Oktober 1963

Zur Ausführung des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird bestimmt:

Artikel 1

Der § 1 der Zweiten Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten nach dem Atomgesetz und der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 17. September 1962 (GVBl. I S. 433) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen sowie von Anlagen, Geräten und Vorrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes obliegt

1. auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
   den Landräten als Behörden der Landesverwaltung oder
   den Oberbürgermeistern
2. auf den Bundesautobahnen
   den Polizeiverkehrsbereitschaften
3. auf den Wasserstraßen und in den Häfen
   dem Hessischen Wasserschutzpolizeiamt
4. auf den nicht bundeseigenen Eisenbahnen
   den Gewerbeaufsichtsämtern
5. im Luftverkehr
   den Gewerbeaufsichtsämtern; auf dem Flughafen in Frankfurt am Main dem Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Oktober 1963

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 25 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23057, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.